

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 12. Ratssitzung vom 20. August 2014

276. 2014/29

Weisung vom 29.01.2014:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Ergänzungen der Bauordnung Art. 6 und 40

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 231 vom 2. Juli 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Michael Baumer (FDP), Referent; Präsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Niklaus Scherr (AL) i. V. von Andrea Leitner Verhoeven (AL), Roger-Paul Speck (SP) i. V. von Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Heinz F. Steger (FDP)
Minderheit: Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Thomas Schwendener (SVP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 20 Stimmen zu.



2 / 2

Damit ist beschlossen:

1. Die Bauordnung (AS 700.100) wird mit den Vorschriften ergänzt:

Art. 6 Wohnanteil

^{4bis} Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig von der geltenden Wohnanteilspflicht der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

Art. 40 Wohnanteil

^{4bis} Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig von der geltenden Wohnanteilspflicht der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 27. August 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 26. September 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat